



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 284-Pr/1/98

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert werden soll - Begutachtung
Stellungnahme

Schreiben des BMF vom 23. Jänner 1998,
GZ 28 0300/1-V/5/98

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 12 ...	-GE/19. 18
Datum: 16. MRZ. 1998	
Verteilt 18. 3. 1998	

ZI Klausgraber

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. März 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 284-Pr/1/98

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert werden soll - Begutachtung;
Stellungnahme

Schreiben des BMF vom 23. Jänner 1998,
GZ 28 0300/1-V/5/98

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zu Z 2 und 15 (§§ 2 Abs 1 und 2a in Verbindung mit 24 Abs 2 neu):

Während für Gemeindesparkassen die ihnen immanente Gewährsträgerhaftung voll erhalten bleiben soll, ist diese für die zukünftigen Verbindlichkeiten der in eine Stiftung umgewandelten Sparkassen nicht mehr vorgesehen. Als Konsequenz daraus führt diese Regelung zu zwei "Güteklassen" von Verbindlichkeiten - einerseits zu "alten" Verbindlichkeiten, für die weiterhin die Gemeinde haftet; andererseits kommt für die im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit der Sparkasse laufend entstehenden "neuen" Verbindlichkeiten die Gewährsträgerhaftung nicht mehr zum Tragen.

Abgesehen von dieser sachlich unbegründeten Differenzierung läßt die im § 2a neu enthaltene Regelung über die Vorgangsweise bei der alljährlich durchzuführenden Ermittlung des Umfanges der von der Haftung der Gemeinde(n) (noch) erfaßten Verbindlichkeiten auch ein recht aufwendiges Procedere mit beschränktem Aussagewert erwarten.

Eine nach Ansicht des RH bessere Lösung bestünde vielmehr darin, allen Sparkassen eine Wahlmöglichkeit zwischen einer - entgeltlichen - Haftung der öffentlichen Hand einzuräumen oder alternativ auf diese (geldeswerte) Sicherheit zu verzichten und dafür höhere Refinanzierungskosten auf den Geld- bzw Kapitalmärkten in Kauf zu nehmen. Dadurch wäre klargestellt, daß Sicherheit ihren Preis hat - sei es in Form einer Haftungsprämie oder in Form höherer Aufwendungen bei der Geldbeschaffung.

Mit dieser Möglichkeit ließe sich auch eine Gleichbehandlung aller Sparkassen herbeiführen, weil der Vorteil der Gewährsträgerhaftung bislang nur den Gemeinde-, nicht aber auch den Vereinssparkassen zugute kam und letztere dadurch - ohne Alternative - Wettbewerbsnachteile hinzunehmen hatten.

Zu Z 12 (§ 21 neu):

Die im Entwurf vorgesehene "Mehrheitsregelung" scheint als Kompromiß zwischen den divergierenden Meinungen über das sogenannte "Aufgriffsrecht" zweckmäßig.

Zu Z 16 (§ 27a Abs 5 neu):

Dem Entwurf zufolge sollen die Mitglieder des Vorstands, sofern sie nicht Vorstände einer Sparkassen-AG sind, zusammen mit den bisherigen Mitgliedern des Sparkassenrates zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden. Ist ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sollen die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates werden (Z 1 neu); zusätzliche und nachfolgende Mitglieder des Stiftungsrates sollen vom Aufsichtsrat - sofern vorhanden - oder andernfalls von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt werden (Z 2 neu).

Die Bedenken gegen diese Regelung richten sich in erster Linie gegen die dadurch mögliche Fortsetzung eines allfälligen politischen Einflusses. Mit der vorgeschlagenen Konstruktion ist daher keine Gewähr für die in der Öffentlichkeit geforderte Entpolitisierung der Sparkassen gegeben.

Abschließende Bemerkungen:

Die im Vorblatt zur Frage der Kostenwirksamkeit neuer rechtssetzender Maßnahmen (§ 14 BHG) enthaltene Aussage, wonach mit der Novelle keine (Vollzugs)Kosten für den Bund verbunden sind, erscheint plausibel.

Andererseits wurde im Zuge der Novellierung die bereits wiederholt diskutierte Frage der entgeltlichen Haftungsübernahme bei Gemeindesparkassen durch die Trägergemeinde(n) - bzw die öffentliche Hand im allgemeinen - nicht weiterverfolgt, sondern mit dem Stiftungsmodell ein völlig anderer Weg eingeschlagen.

Dies ist unter finanzwirtschaftlichen Aspekten deshalb zu bedauern, weil dadurch nicht nur die Möglichkeit der Erschließung zusätzlicher Einnahmen für die öffentliche Hand, sondern auch ein Schritt zu mehr Wettbewerbsgerechtigkeit im Sparkassensektor ungenützt bleibt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

11. März 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

